

S A T Z U N G

=====

über die Verhängung einer Veränderungssperre nach §§ 14 und 16
Bundesbaugesetz

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Bundesbaugesetzes -BBauG- i. d. F.
vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257), zuletzt geändert durch das
Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von
Investitionen im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949)
und des § 24 der Gemeindeordnung vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S.
419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1978 (GVBl. S. 770),
wird folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das gesamte Gebiet des Bebauungsplanbereiches "Kurpark"
(Gemarkung Manderscheid) wird eine Veränderungssperre beschlossen.
Der genaue Bebauungsplanbereich ist auf einer Skizze, die im übrigen
Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2

Im Geltungsbereich der gemäß § 1 angeordneten Veränderungssperre
ist es unzulässig

- a) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der
Grundstücke vorzunehmen,
- b) nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche An-
lagen zu errichten oder wertsteigernde Änderungen solcher An-
lagen vorzunehmen,
- c) genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen zu errichten, zu be-
seitigen oder zu ändern.

§ 3

Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht auf Vorhaben, die bei
Inkrafttreten der Veränderungssperre bereits genehmigt waren, auf
Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten
zulässigen Nutzung.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung
in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren
Geltungsbereich ein Bebauungsplan rechtskräftig ist, spätestens

Jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Inkrafttreten der Satzung,
sofern sie bis zum diesem Zeitpunkt nicht verlängert wird.

23. Juli 1982

Manderscheid, den XXXXXXXXXX



Ortsbürgermeister der
Gemeinde Manderscheid

Gemäß § 16 Abs. 1 BBauG
genehmigt

Wittlich, den 19. JULI 82

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

In Vertretung:

